

Haushaltssatzung der DLRG Bezirk Krefeld e.V.

für das Geschäftsjahr 2026 (§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG)

§ 1

Die von der Gliederung zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträge betragen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2024.

a) für Erwachsene	EUR	53,00
b) für Jugendliche	EUR	43,00
c) für Familien *	EUR	90,00
d) für Körperschaften	EUR	100,00

* Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt im ersten Quartal.

§ 2

Die von der Gliederung an die jeweilige Obergliederung abzuführenden Vorauszahlungen auf Beitragsanteile sind mit je 50 % am 15. März und am 01. August fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt am 01. Februar des Folgejahres. Die für das Geschäftsjahr 2026 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

Landesverband		
a) für Erwachsene	EUR	7,00
b) für Jugendliche	EUR	7,00
c) für Familien	EUR	14,00
d) für Körperschaften	EUR	14,00
Bundesverband		
a) für Erwachsene	EUR	6,15
b) für Jugendliche	EUR	6,15
c) für Familien	EUR	12,30
d) für Körperschaften	EUR	12,30

§ 3

Der laufende Haushalt laut vorliegendem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2026 wird festgesetzt auf:

Einnahmen	EUR	134.800
Ausgaben	EUR	134.800

§ 4

Wesentliche Finanzierungsquellen sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Kursgebühren
- Einsatzdienste

§ 5

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden. Spendenbescheinigungen sind lt. Vorstandsbeschluss vom 19.11.2012 ausschließlich vom Schatzmeister oder vom Bezirksleiter bzw. Stellvertretern zu erstellen.

§ 6

Bankkredite oder Kontokorrentkredite sind nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Ausgaben aufzunehmen.

Die Laufzeit der Kreditaufnahme darf einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigen. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der Gliederung.

§ 7

Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Für signifikante Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, muss ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden, es sei denn, dass entsprechende höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben in anderen Haushaltstiteln dagegen stehen.

§ 8

Kann der Haushaltsplan abweichend von § 3 (3) WO nicht rechtzeitig vor Jahresbeginn beschlossen werden, so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung unabweisbar sind oder zur laufenden Verwaltung gehören.